

30.06.03**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Gzu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Krebsvorsorge
KOM(2003) 230 endg.; Ratsdok. 9138/03

A

Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, bei der Durchführung von Krebsvorsorgeprogrammen eine nachweisorientierte Krebsvorsorge nach einem systematischen populationsbasierten Konzept mit Qualitätssicherung auf allen Stufen anzubieten, wird begrüßt.

Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im Anhang der Empfehlung aufgeführten Vorsorgetests diese Anforderungen in jedem Fall erfüllen. Da die flächendeckende Umsetzung entsprechender Vorsorgeprogramme in die Praxis mit Problemen und Schwierigkeiten z. B. bezüglich der Teilnahme verbunden sein wird, kann nur davon ausgegangen werden, dass diese Untersuchungsverfahren in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen.

...

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, *

2. dass für die Durchführung von Krebsvorsorgeprogrammen personelle und finanzielle Ressourcen nicht nur hinsichtlich Struktur- und Prozess-, sondern auch hinsichtlich der Ergebnisqualität zur Verfügung gestellt werden müssen.
3. dass bezüglich der Registrierung und Verarbeitung von Vorsorgedaten für eine umfassende Bewertung der Krebsfrüherkennungsprogramme auch Daten über eventuelle negative Folgewirkungen benötigt werden.
4. dass Ablauf und Ergebnis der systematischen Vorsorge bevölkerungsbezogen und neben Leistungsindikatoren auch bevölkerungsbezogene Endpunkte in einer vorher festgelegten ausreichenden Häufigkeit regelmäßig zu überwachen sind.
5. dass ein faktisch gleicher Zugang der einzelnen sozioökonomischen Gruppen vor dem Hintergrund der informierten Zustimmung zur Teilnahme am Screening weder erforderlich noch erreichbar ist. Ein gleichzeitig sachdienliches und umsetzbares Ziel ist die Schaffung gleicher Zugangschancen zu den Vorsorgeuntersuchungen.
6. dass das wesentliche Kriterium für die Beurteilung von Krebsvorsorgeuntersuchungen die bevölkerungsbezogene, krankheitsspezifische Mortalität ist. Die Durchführung von Krebsfrüherkennungsprogrammen ist letztlich nur sinnvoll, wenn sie eine verbesserte Prognose für die Betroffenen ermöglicht. Bei der Einführung anderer als der im Anhang der Empfehlung aufgeführten Vorsorgetests sollte berücksichtigt werden, dass die Inzidenz fortgeschrittener Erkrankungen sinken kann, ohne dass auch die krankheitsspezifische Mortalität bevölkerungsbezogen sinkt. Als Kriterium für die Einführung muss deshalb die krankheitsspezifische Mortalität und nicht alternativ die Inzidenz fortgeschrittener Krankheitsstadien dienen.

Aus dem gleichen Grunde sollte auch die Evaluierung modifizierter Tests ausschließlich anhand bevölkerungsbezogener Endpunkte erfolgen.

* Dieser Satz gilt bei Annahme mindestens einer der Ziffern 2 bis 8 als mitbeschlossen.

7. dass eine routinemäßige Einführung neuer Verfahren bzw. die routinemäßige Einführung von Weiterentwicklungen etablierter Verfahren nicht sachgerecht ist. Jedes Verfahren muss im Zusammenhang mit den Gegebenheiten der Gesundheitsversorgungssysteme bewertet werden. Eine routinemäßige Einführung widerspricht der Berücksichtigung der Krankheitslast und der verfügbaren Gesundheitsressourcen bei der Entscheidung über die Durchführung von Screening-Programmen. Auch Weiterentwicklungen von etablierten Verfahren sollten anhand der wesentlichen Endpunkte - wie krankheitsspezifische Mortalität oder verbesserte Überlebensziffern - evaluiert werden, nicht nur anhand von Surrogat-Parametern.
8. dass der im Mandat an die Kommission genannte Zeitraum für einen Bericht über die Durchführung bevölkerungsbezogener Krebsvorsorgeprogramme zu kurz ist, weil keine aussagekräftigen Ergebnisse erwartet werden können. Sachdienlicher wäre ein Bericht über die Einführung von Krebsvorsorgeprogrammen in den Mitgliedstaaten.

B

9. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.